



Revision Flächenwidmungsplan – 1. Auflage  
Neuverordnung Aufschließungsgebiete

Zahl: 031-21/2024 (001)  
Datum: 02.10.2024

## K U N D M A C H U N G

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes beabsichtigt die Gemeinde Mörttschach die festgelegten Aufschließungsgebiete zu prüfen und neu zu verordnen.

Gemäß § 25 Abs. 1 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 – K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idgF, hat der Gemeinderat durch Verordnung jene Grundflächen als Aufschließungsgebiet festzulegen, für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungskonzept kein allgemein unmittelbarer Bedarf besteht und keine sonstigen öffentlichen Rücksichten (ungünstige natürliche Verhältnisse oder ungenügende Erschließung) entgegenstehen. Der Gemeinderat kann die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiet wieder aufheben, wenn die Aufhebung den im Örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und die Gründe für die Festlegung weggefallen sind.

Gemäß § 41 Abs. 1 K-ROG 2021 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 bis 4 K-ROG 2021, werden die **Aufschließungsgebiete** in der Zeit

**vom 8. Oktober 2024 bis einschließlich 5. November 2024**

während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt der Gemeinde Mörttschach zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt und sind in diesem Zeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Mörttschach (<https://www.moertschach.gv.at/Amtstafel>) einsehbar.

Die Eigentümer jener Grundstücke, die von einem Aufschließungsgebiet betroffen sind, werden im Sinne des § 41 Abs. 1 K-ROG 2021 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 bis 4 K-ROG 2021 unter Anschluss dieser Kundmachung und eines Lageplanes gesondert schriftlich verständigt. Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann innerhalb des Kundmachungszeitraumes schriftlich Vorschläge zu diesem Entwurf erstatten. Während des Kundmachungszeitraumes schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Festlegung der Aufschließungsgebiete in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:  
Richard Unterreiner

Angeschlagen am: 02.10.2024  
Abgenommen am: 06.11.2024

Im Internet bereitgestellt am 02.10.2024

An der Amtstafel der Marktgemeinde  
Nußdorf-Debant angeschlagen  
vom 08. Okt. 2024  
bis

